

# Vorsorgereglement

Verabschiedet vom Stiftungsrat am 27. August 2015

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Bezüger, Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....7
1.1.	Einleitung .....7
1.2.	Name und Sitz.....7
1.3.	Zweck gemäss Stiftungsurkunde .....7
1.4.	Registrierung .....7
1.5.	Verhältnis zum BVG .....7
1.6.	Lohn .....7
1.7.	Altersbegriffe .....8
1.8.	Vorsorgepflicht .....9
1.9.	Kassentyp .....10
1.10.	Information .....10
2.	BEITRÄGE .....11
2.1.	Grundsatz.....11
2.2.	Dauer der Beitragspflicht.....11
2.3.	Unbezahlter Urlaub .....11
2.4.	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen .....11
2.5.	Höhe der Beiträge .....11
2.6.	Verwendung der Beiträge .....12
2.7.	Arbeitgeberbeitragsreserven.....12
2.8.	Anpassung der Beiträge.....12
2.9.	Einkauf .....12
2.10.	Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt .....13
2.11.	Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente .....13
2.12.	Unterdeckung.....14
2.13.	Vermögensanlagen .....14
3.	VORSORGELEISTUNGEN.....15
3.1.	Leistungsarten.....15
3.2.	Altersleistungen.....15
3.3.	Invalideleistungen .....16
3.4.	Hinterlassenenleistungen.....18
3.5.	Risikovorsorge .....20
4.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN .....21
4.1.	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden .....21
4.2.	Ungerechtfertigte Vorteile .....21
4.3.	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung .....22
4.4.	Form der Vorsorgeleistungen .....22
4.5.	Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort .....22
4.6.	Anspruchsbegründung .....22
4.7.	Abtretung und Verpfändung .....23
4.8.	Vorleistungspflicht .....23
4.9.	Subrogation .....23
4.10.	Rückerstattung zu unrecht bezogener Leistungen .....23
5.	FREIZÜGIGKEITSFALL.....24
5.1.	Austrittsleistung.....24
5.2.	Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung .....24
5.3.	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form .....24
5.4.	Barauszahlung .....24
5.5.	Vom Arbeitgeber finanzierte Eintrittsleistung .....25
5.6.	Abrechnung und Information.....25
5.7.	Berechnung der Austrittsleistung .....25
5.8.	Ehescheidung .....26

5.9.	Teilliquidation .....	26
5.10.	Weiterführung der Risikoleistungen .....	26
6.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG.....	27
6.1.	Verpfändung.....	27
6.2.	Vorbezug.....	27
6.3.	Allgemeines, Begriffe .....	30
7.	ORGANISATION.....	32
7.1.	Verwaltung und Organisation.....	32
7.2.	Revisionsstelle .....	33
7.3.	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge .....	33
7.4.	Aufsicht.....	34
8.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	35
8.1.	Schweigepflicht .....	35
8.2.	Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz .....	35
8.3.	Verjährung von Ansprüchen .....	35
8.4.	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen .....	35
8.5.	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand .....	36
8.6.	Haftungsbegrenzung.....	36
8.7.	Übergangsregelung Umwandlungssatz bezüglich Absenkung 2016-2019 .....	36
8.8.	Reglementsänderungen.....	37
8.9.	Lücken im Vorsorgereglement .....	37
8.10.	Inkrafttreten des Vorsorgereglements.....	37

#### Anhänge:

- Anhang 1: Masszahlen
- Anhang 2: Umwandlungssätze
- Anhang 3: Verzeichnis der Arbeitgeber
- Anhang 4: Beiträge und maximal mögliches Sparkapital
  - Beitragsplan Standard
  - Beitragsplan Plus A
  - Beitragsplan Plus B
- Anhang 5: Auskauf vorzeitige Pensionierung
  - Beitragsplan Standard
  - Beitragsplan Plus A
  - Beitragsplan Plus B
- Anhang 6: Einkauf AHV-Überbrückungsrente

---

AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 18. April 1984
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, vom 3. Oktober 2003
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993
IV	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959
MV	Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992
OR	Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)
ZGB	Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907

Der massgebende Artikel oder das massgebende Kapitel ist jeweils in Klammer angegeben.

Primat (1.9.)	Die Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen wird nach dem Prinzip des Beitragsprimats geführt. Das bedeutet, dass mit den geleisteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträgen für jede versicherte Person ein individuelles Sparkapital geüfnet wird.
Alter (1.7.)	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr.
Rücktrittsalter (1.7.)	Flexibel zwischen Alter 58 und 70. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.
Versicherter Lohn (1.6.)	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsbetrag. Der Koordinationsabzug ist gleich 20% des massgebenden Lohnes, höchstens aber 100% der maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Maximalbetrag des Abzugs entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Jeder Arbeitgeber kann im Einvernehmen mit seinen Arbeitnehmern den Koordinationsabzug anders festsetzen.
Altersrente (3.2.)	Umwandlung des im Rücktrittsalter vorhandenen Sparkapitals mit dem Umwandlungssatz, welcher dem Rücktrittsalter entspricht. Für jedes Kind unter 18 Jahren (unter 25 falls in Ausbildung) wird eine entsprechende Kinderrente in der Höhe von 20% der BVG-Altersrente ausbezahlt.
Kapitalabfindung (3.2.)	An Stelle der Altersrente kann eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung verlangt werden. Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters der Stiftung schriftlich, vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Stiftung nach ihrer Echtheit geprüft), anzumelden. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist bis sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters möglich.
Sparbeitrag (3.2.2.)	Die versicherte Person kann aus drei verschiedenen Beitragsplänen auswählen. Die drei Beitragspläne sind im Anhang 4 zu diesem Vorsorgereglement festgehalten.
Sparkapital (3.2.1.)	Summe der verzinsten Sparbeiträge, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe.
Invalidenrente (3.3.)	Die Invalidenrente beträgt 55% des versicherten Lohnes. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Sparkapital in eine Altersrente umgewandelt.
Ehegattenrente (3.4.1.)	Die Ehegattenrente beträgt 70% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 70% der laufenden Altersrente.
Todesfallkapital (3.4.5.)	Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn keine Ehegattenrente gemäss diesem Vorsorgereglement zur Auszahlung gelangt. Das Todesfallkapital entspricht dem Sparkapital am Ende des Sterbemonates.
IV-Kinderrenten (3.3.3.)/ Waisenrenten (3.4.4.)	Bei einem Versicherten, der Anspruch auf Invaliden- oder Todesfallleistungen hat, wird für jedes Kind unter 18 Jahren (unter 25 falls in Ausbildung) eine entsprechende Kinderrente in der Höhe von 20% der Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente ausbezahlt.
Individuelle Konti (div.)	Die Stiftung führt die folgenden Individuellen Konti: - Individuelles Sparkonto - Individuelles Konto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung - Individuelles Konto zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente
Leistungskürzungen (4.2.)	Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des der versicherten Person mutmasslich entgangenen Jahreslohnes übersteigen.
Beiträge (2.)	Die Höhe der Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers sind im Anhang 4 zu diesem Vorsorgereglement festgehalten.

Einkauf (2.9.-2.11.)	Es können Einkäufe geleistet werden zur Erhöhung des Sparkapitals, zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung und zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente.
Freizügigkeitsfall (5.)	<p>Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche nach dem Beitragsprimat berechnet wird. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend angegebenen Beträge im Zeitpunkt des Austritts: Sparkapital, BVG-Altersguthaben, Mindestbetrag.</p> <p>Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.</p> <p>Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- sie die Schweiz endgültig verlässt,</li><li>- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder</li><li>- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.</li></ul> <p>Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen BVG-Altersguthabens hingegen nicht verlangen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;</li><li>- nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;</li><li>- in Liechtenstein wohnen.</li></ul>
Wohneigentum (6.)	<p>Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann später zurückbezahlt werden.</p> <p>Für den Vorbezug und eine allfällige spätere Rückzahlung beträgt der Mindestbetrag Fr. 20'000.--.</p> <p>Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.</p> <p>Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf. Weitere zulässige Formen sind das Miteigentum und gewisse Mieter-Beteiligungen.</p>
Scheidung (5.8.)	Bei Ehescheidung wird die für die Ehedauer zu ermittelnde Austrittsleistung nach den Artikeln 122, 123, 141 und 142 ZGB geteilt. Für den zu übertragenden Betrag gelten die Bestimmungen für die Übertragung, Erhaltung und Barauszahlung der Austrittsleistung sinngemäss.
Meldepflicht (8.2.)	Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.
Verwaltungskosten (2.6.)	Die Verwaltungskosten werden durch die Arbeitgeber im Verhältnis der jährlichen Beiträge getragen.

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1.1. Einleitung**

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 3 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen das vorliegende Vorsorgereglement.

In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Vorsorgereglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird in diesem Vorsorgereglement von verheirateten (resp. unverheirateten) Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

### **1.2. Name und Sitz**

Die Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen (nachstehend "Stiftung" genannt) hat ihren Sitz in Solothurn. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

### **1.3. Zweck gemäss Stiftungsurkunde**

Die Stiftung bezweckt die Arbeitnehmer von santésuisse, der Centris AG, des Schweizerischen Verbandes für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK genannt), der Gemeinsamen Einrichtung KVG sowie die Arbeitnehmer von weiteren Krankenversicherungs-Organisationen, die gemeinsame Aufgaben der Krankenversicherer wahrnehmen und sich der Stiftung mit einem Anschlussvertrag angeschlossen haben, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern und die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen durchzuführen.

Eine Liste der angeschlossenen Arbeitgeber ist aus dem Anhang 3 ersichtlich.

### **1.4. Registrierung**

Die Stiftung ist zur Durchführung der obligatorischen Vorsorge im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Solothurn eingetragen und wird von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn beaufsichtigt.

Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

### **1.5. Verhältnis zum BVG**

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Stiftung führt die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich. Als Bestandteile dieses Altersguthabens gelten auch die Zinsen, die sich aus einem Zinssatz ergeben, der über dem BVG-Mindestzins liegt.

### **1.6. Lohn**

#### **1.6.1. Massgebender Lohn**

Das massgebende Lohn ist gleich dem Jahresbruttogehalt, ohne Berücksichtigung von allfälligen weiteren Vergütungen und Zulagen (z.B. Familien- und Kinderzulagen).

#### **1.6.2. Versicherter Lohn**

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsbetrages.

Der Koordinationsabzug ist gleich 20% des massgebenden Lohnes, höchstens aber 100% der maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Maximalbetrag des Abzugs entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Jeder Arbeitgeber kann im Einvernehmen mit seinen Arbeitnehmern den Koordinationsabzug anders festsetzen.

Das Maximum des versicherten Lohnes wird von jedem Arbeitgeber im Einvernehmen mit seinen Arbeitnehmern festgesetzt.

Der versicherte Lohn kann auch

- aufgrund des letzten Jahreslohnes festgelegt werden, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, oder,
- falls der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahreslohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324 a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Der Arbeitnehmer kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.

Versicherte Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens 50% reduziert, können die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn bis zur Erreichung des ordentlichen Rücktrittsalters weiter führen. Die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person.

### **1.6.3. Änderung des Beschäftigungsgrades**

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades werden der versicherte Lohn und damit die Finanzierung und die Leistungen angepasst.

## **1.7. Altersbegriffe**

### **1.7.1. Massgebendes Alter**

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### **1.7.2. Ordentliches Rücktrittsalter**

Das ordentliche Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten, welcher der Vollendung des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters folgt.

### **1.7.3. Abweichungen vom ordentlichen Rücktrittsalter**

Vom ordentlichen Rücktrittsalter kann abgewichen werden. Massgebend ist die Beendigung der Erwerbstätigkeit. Der vorzeitige Rücktritt kann frühestens am Monatsersten, welcher der Vollendung des 58. Altersjahres folgt, erfolgen.

Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber und auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. Dabei kommen die Beitragssätze der letzten Altersstufe vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters zur Anwendung. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben.



#### **1.7.4. Teilpensionierung**

Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber hat die versicherte Person die Möglichkeit, sich für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Die Teilpensionierung hat mindestens 20% eines Vollpensums zu betragen und das verbleibende Arbeitsverhältnis hat noch mindestens 40% eines Vollpensums zu betragen. Eine Teilpensionierung kann in maximal drei Schritten vorgenommen werden.

### **1.8. Vorsorgepflicht**

#### **1.8.1. Versicherte Person**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Stiftung sämtliche von ihm beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement zu unterstellen, falls deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden nachstehend geschlechtsunabhängig als "versicherte Person" bezeichnet.

Folgende Arbeitnehmer sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement ausgenommen:

- Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- Arbeitnehmer, mit denen ein Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich bei einem Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

Arbeitnehmer mit einem kleineren Jahresbruttolohn als der Eintrittsschwelle gemäss BVG können im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber freiwillig versichert werden.

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement unterstellt, wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen bei einem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen als den der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebern beziehen.

Die Stiftung führt die Vorsorge nicht weiter für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist und die keinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen gemäss diesem Vorsorgereglement haben.

#### **1.8.2. Beginn der Unterstellung unter die Vorsorge, Anmeldung**

Die Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, indem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Die Unterstellung unter die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Jüngere versicherte Personen werden bis zum Erreichen dieses Zeitpunktes nur der Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität unterstellt.

Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch den Arbeitgeber.

### **1.8.3. Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte**

Die Aufnahmebedingungen können von einer vertrauensärztlichen Untersuchung, deren Kosten zu Lasten der Stiftung gehen, abhängig gemacht werden. Falls im Zeitpunkt der Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement kein einwandfreier Gesundheitszustand besteht, so können die Todesfall- und/oder Invaliditätsleistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG herabgesetzt oder ein Vorbehalt ausgesprochen werden. Bei späterem Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes, in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren, werden diese Einschränkungen aufgehoben. Der Teil des Vorsorgeschutzes, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

Tritt innerhalb der Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslänglich auf die BVG-Leistungen gekürzt.

Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes herabgesetzt oder unter Vorbehalt gestellt worden wären, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.

### **1.8.4. Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen**

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem individuellen Alterskapital des Arbeitnehmers als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung aufgrund der Einkaufsskala im Anhang 4 gelangt nicht zur Anwendung.

Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis respektive über das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung zu gewähren.

Die Stiftung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis respektive das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

## **1.9. Kassentyp**

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat).

## **1.10. Information**

Die Stiftung informiert die versicherten Personen mindestens einmal jährlich über

- die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Sparkapital;
- die reglementarische Austrittsleistung und das Altersguthaben nach BVG;
- die Organisation und die Finanzierung;
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die

Reservebildung und den Deckungsgrad abgeben. Basis für diese Informationen ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

## **2. BEITRÄGE**

### **2.1. Grundsatz**

Die Vorsorgeleistungen werden durch die Erträge des Stiftungsvermögens, jährliche Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Personen finanziert.

### **2.2. Dauer der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement und dauert bis zum Tod der versicherten Person bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses.

Für die Zeit, während der eine versicherte Person eine Invalidenrente gemäss diesem Vorsorgereglement bezieht, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs. Analog entfällt die Beitragspflicht, sofern Invalidenrenten gemäss UVG (Unfallversicherungsgesetz) oder MV (Militärversicherung) ausgerichtet werden und der Erwerbsunfähigkeitsgrad mindestens 40% beträgt. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Stiftung. Sieht ein allfälliger Rückversicherungsvertrag eine andere Regelung betreffend Beitragsbefreiung vor, so ist jene Regelung massgebend.

### **2.3. Unbezahlter Urlaub**

Während den ersten 30 Tagen läuft die Beitragspflicht ordentlich weiter. Ab dem 31. Tag stehen der versicherten Person folgende Alternativen zur Auswahl:

- Die Beitragspflicht läuft unverändert weiter, wobei die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vom Arbeitnehmer geschuldet sind.
- Es wird lediglich die Risikovorsorge für Tod und Invalidität weitergeführt. In diesem Fall hat die versicherte Person nur den gesamten Risikobeitrag zu entrichten und eine Weiteröffnung des Sparkapitals erfolgt, mit Ausnahme der Verzinsung, nicht.

Die versicherte Person hat sich vor dem Beginn des unbezahlten Urlaubs für eine der Alternativen zu entscheiden. Ein Wechsel während des unbezahlten Urlaubs ist nicht möglich.

### **2.4. Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen**

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Er zieht den versicherten Personen deren Anteil vom Lohn ab. Die gesamten Beiträge sind monatlich zu überweisen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Stiftung Verzugszinsen zu vergüten.

### **2.5. Höhe der Beiträge**

Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber ist im Anhang 4 zu diesem Vorsorgereglement festgehalten.

Die versicherte Person kann aus drei verschiedenen Beitragsplänen auswählen. Ein Wechsel des Beitragsplans kann jeweils auf den 1. Januar erfolgen. Die versicherte Person hat die Stiftung vor Ende Oktober über den gewünschten Wechsel schriftlich zu informieren.

Jeder Arbeitgeber kann im Einvernehmen mit seinen Arbeitnehmern eine andere Aufteilung des Gesamtbeitrages auf Versicherte und Arbeitgeber festsetzen. Der Beitrag des Arbeitgebers muss jedoch mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer.

## 2.6. Verwendung der Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- zur Finanzierung der Sparbeiträge;
- zur Finanzierung der Leistungen bei Tod oder Invalidität vor Erreichen des Rücktrittsalters;
- für die gemäss Vorschriften des Bundesrates bis Erreichen des BVG- Rücktrittsalters vorzunehmenden Anpassungen der laufenden BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten an die Preisentwicklung;
- zur Finanzierung der Abgabe an den Sicherheitsfonds.

Die Verwaltungskosten werden durch die Arbeitgeber im Verhältnis der jährlichen Beiträge getragen.

## 2.7. Arbeitgeberbeitragsreserven

Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geüffnet worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen. Über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven beschliessen die zuständigen Arbeitgeber.

Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

## 2.8. Anpassung der Beiträge

Die Beitragssätze können durch Beschluss des Stiftungsrates, den sich allfällig ändernden versicherungstechnischen Erfordernissen angepasst werden.

## 2.9. Einkauf

Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einer zusätzlichen Einlage das Sparkapital der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen.

Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Sparkapital im Einkaufszeitpunkt und dem maximal möglichen Sparkapital. Das maximal mögliche Sparkapital ist im Anhang 4 zu diesem Vorsorgereglement festgehalten. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Artikel 3 und 4 Absatz 2bis FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag. Die versicherte Person

hat die von der Stiftung verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug und dem vorhandenen Sparkapital das maximal mögliche Sparkapital nicht übersteigen.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Stiftung kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

## **2.10. Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt**

Die versicherte Person kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen gemäss gewähltem Beitragsplan eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen.

Die Rentenkürzung kann voll ausgekauft werden, wenn die Altersrente den Betrag nach Modell nicht übersteigt. Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme kann dem Anhang 5 gemäss gewähltem Beitragsplan entnommen werden, wobei der über dem Sparkapital gemäss Anhang 4 liegende Betrag von der möglichen Auskaufssumme abgezogen wird. Die Auskaufssumme wird dem individuellen Zusatz-Sparkonto „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben.

Sobald die auf die modellmässige Höhe beschränkte und anschliessend um den sich aus dem Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebenden Wert erhöhte Altersrente mehr als 105% der im reglementarischen Rücktrittsalter modellmässig berechneten Rente gemäss Anhang 4 beträgt, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit dem reglementarischen höchstens aber mit dem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
- c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Stiftung kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

## **2.11. Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente**

Die Überbrückungsrente kann von der versicherten Person ganz oder teilweise vorfinanziert werden, sofern

- a. noch kein Vorsorgefall eingetreten ist;
- b. die versicherte Person bis zu den maximalen reglementarischen Leistungen gemäss gewähltem Beitragsplan eingekauft ist;
- c. alle Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht sind und
- d. Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt wurden. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig. Der Vorbezug ist beim Einkauf entsprechend zu berücksichtigen.

Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter und ist der Tabelle im Anhang 6 zu entnehmen. Die Einkäufe werden dem individuellen Zusatz-Sparkonto "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" gutgeschrieben. Die sich daraus ergebende Überbrückungsrente wird aufgrund des Saldos des individuellen Zusatz-Sparkontos "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" im Zeitpunkt der Pensionierung gemäss Anhang 6 ermittelt.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Stiftung kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

## **2.12. Unterdeckung**

Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

## **2.13. Vermögenanlagen**

Das Vermögen der Stiftung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögenanlage der Stiftung im Anlagereglement fest.

### **3. VORSORGELEISTUNGEN**

#### **3.1. Leistungsarten**

Die Leistungen der Stiftung bestehen aus:

- Altersrenten und Alters-Kinderrenten oder Kapitalbezug, AHV-Überbrückungsrenten
- Invalidenrenten
- Invaliden-Kinderrenten
- Ehegatten- und Waisenrenten
- Leistungen an den Lebenspartner und an den geschiedenen Ehegatten
- Todesfallkapital

#### **3.2. Altersleistungen**

Bei Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente.

Die versicherte Person kann anstelle einer Altersrente eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung verlangen. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen werden in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezugs. Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens sechs Monate vor dem ordentlichen oder vorzeitigen Rücktritt der Stiftung schriftlich, vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Stiftung nach ihrer Echtheit geprüft), anzumelden. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist bis sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters möglich. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist nur möglich mit der Zustimmung der Stiftung.

Bei laufenden oder bei Anspruch auf Invaliden- und Ehegattenrenten kann mit Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters keine Kapitalabfindung verlangt werden.

Die vorzeitige Ausrichtung einer Altersleistung gilt nur in dem Masse als Vorsorgefall, als die versicherte Person ihren Anspruch auf die Altersleistung tatsächlich geltend macht. Im Fall der vorzeitigen Ausrichtung eines Teils der Altersleistung wird der Anspruch auf die Austrittsleistung entsprechend reduziert. Hat hingegen die versicherte Person das vorzeitige Rentenalter im Moment ihres Austritts aus der Stiftung erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistung möglich.

##### **3.2.1. Sparkapital, Umwandlungssatz**

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person mit Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Sparkapital und dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die für die verschiedenen Rücktrittsalter aktuell gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang 2 festgehalten. Die Umwandlungssätze werden den sich ändernden Gegebenheiten entsprechend angepasst und sind nicht garantiert. Der Umwandlungssatz beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche für die Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Alterskapital im Zeitpunkt der Pensionierung zu Grunde gelegt werden.

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparkapital ersichtlich ist. Das Sparkapital setzt sich zusammen aus

- den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- den zusätzlichen Einlagen;
- den Sparbeiträgen;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Stiftung durch den Stiftungsrat festgelegt. Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis berücksichtigt. Die im Berechnungsjahr geleisteten

Sparbeiträge werden nicht verzinst. Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen (Projektionszinssatz) hat langfristigen Charakter und kann vom Zinssatz, welcher für die aktuelle Verzinsung zur Anwendung gelangt, abweichen. Die Höhe des Projektionszinssatzes ist im Anhang 1 festgehalten.

### **3.2.2. Sparbeitrag**

Die versicherte Person kann aus drei verschiedenen Beitragsplänen auswählen. Ein Wechsel des Beitragsplans kann jeweils auf den 1. Januar erfolgen. Die versicherte Person hat die Stiftung vor Ende Oktober über den gewünschten Wechsel schriftlich zu informieren. Die drei Beitragspläne sind im Anhang 4 zu diesem Vorsorgereglement festgehalten.

### **3.2.3. Alters-Kinderrente**

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.

Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der BVG-Altersrente.

### **3.2.4. AHV-Überbrückungsrente**

Die versicherte Person kann bei einer vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der maximalen AHV-Altersrente verlangen. Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt zu Lasten des individuellen Zusatz-Sparkontos „Einkauf AHV-Überbrückungsrente,“. Hat die versicherte Person keine oder ungenügende Einlagen in dieses individuelle Zusatzkonto geleistet, so wird die Überbrückungsrente im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zu Lasten des Sparkapitals finanziert, das Restkapital ergibt dann die lebenslängliche Altersrente.

Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um einen Drittel geschmälert werden. Entsprechend wird die Überbrückungsrente gegebenenfalls reduziert. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist der Bezug einer Überbrückungsrente nicht möglich.

## **3.3. Invalidenleistungen**

### **3.3.1. Invalidenrente**

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die vor Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren;
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt:

- IV-Grad weniger als 40%    kein Anspruch
- IV-Grad mindestens 40%    Anspruch auf Viertelsrente



- IV-Grad mindestens 50%    Anspruch auf halbe Rente
- IV-Grad mindestens 60%    Anspruch auf Dreiviertelsrente
- IV-Grad mindestens 70%    Anspruch auf volle Rente

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der BVG-Invalidenrente vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt im Zeitpunkt wenn die Leistungspflicht der IV beginnt, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80% des entgangenen Lohnes.

Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. mit dem vorherigen Tod. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Fälligkeit der Altersrente) wird das weitergeführte Sparkapital in eine Altersrente umgewandelt.

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

Die volle Invalidenrente beträgt 55% des versicherten Lohnes, mindestens aber dem mit dem Umwandlungssatz multiplizierten hochgerechneten Altersguthaben im Alter 65 ohne Zinsen.

### **3.3.2. Weiterführung des Sparkapitals und Freizügigkeit**

Das Sparkapital eines Invalidenrentenbezügers wird bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt und verzinst. Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der Stiftung bezieht jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und gleichzeitig mindestens 40% invalid ist.

Der versicherte Lohn während des letzten Vorsorgejahres und der Beitragsplan Standard dienen als Berechnungsgrundlagen für die Sparbeiträge während der Dauer der Invalidität.

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird bei Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers für denjenigen Teil ihres Sparkapitals, der nicht aufgrund der Erwerbsunfähigkeit weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades, für welche die Stiftung leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Sparkapitals.

### 3.3.3. Invaliden-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente gemäss diesem Vorsorgereglement zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der Invalidenrente.

In jedem Fall wird mindestens die Invaliden-Kinderrente gemäss BVG ausbezahlt.

Der Anspruch beginnt und endet gleichzeitig wie derjenige der Invalidenrente.

### 3.4. Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

#### 3.4.1. Ehegattenrente

Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genusse einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers. Sie wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des bezugsberechtigten Ehegatten ausbezahlt.

Die Ehegattenrente beträgt 70% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 70% der laufenden Altersrente.

Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 2 1/2% ihres Betrags, höchstens aber um die Hälfte gekürzt.

In jedem Fall wird mindestens die Witwen-/Witwerrente gemäss BVG ausbezahlt.

#### 3.4.2. Lebenspartnerrente

Stirbt eine versicherte Person, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er am Todestag vom Verstorbenen als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.

Als Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
- b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;

- c. für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss oder mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt hat.
- d. die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende Unterstützungsvertrag bis längstens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person der Stiftung eingereicht wird. Die Stiftung macht die versicherte Person in geeigneter Form auf diese Notwendigkeit aufmerksam. Es ist der von der Stiftung zur Verfügung gestellte Vertrag zu verwenden.

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten nebst dem erforderlichen Unterstützungsvertrag insbesondere:

- a. für die Bedingungen der Buchstaben a und b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner
- b. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes
- c. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung des Jugendamtes

Die Bezeichnung des Lebenspartners kann in Form einer einseitigen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift erfolgen. Sie kann ebenfalls aus einem Vertrag hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen wurde, falls die Unterschrift des Versicherten beglaubigt oder der Vertrag öffentlich beurkundet wurde.

Die versicherte Person muss die Bezeichnung seines überlebenden Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Stiftung zukommen lassen. Er kann die bezeichnete Person jederzeit ändern. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Stiftung geltend machen.

Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen wie bei der Ehegattenrente.

Die Stiftung richtet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente aus.

### **3.4.3. Leistungen an den geschiedenen Ehegatten**

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der BVG-Minimalleistungen und BVG-Voraussetzungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG (gesetzliche Minimalleistung).

Die Leistungen der Stiftung können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

### **3.4.4. Waisenrente**

Anspruch auf Waisenrenten besteht, wenn die versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder. Letztere nur sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die Waisenrenten beginnen mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sie werden bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu zwei Drittel invalid ist;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Für Vollwaisen erhöht sich dieser Ansatz auf 40%.

In jedem Fall wird mindestens die Waisenrente gemäss BVG ausbezahlt.

#### **3.4.5. Todesfallkapital**

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente vor dem Bezug einer Altersrente stirbt und keine Ehegattenrente respektive Lebenspartnerrente gemäss diesem Vorsorgereglement zur Auszahlung gelangt. Das Todesfallkapital entspricht dem Sparkapital zuzüglich der Sonderkonti am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten und abzüglich allenfalls bereits ausgerichteter Rentenzahlungen.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Rangfolge:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Vorsorgereglement haben, bei deren Fehlen
- c) natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- d) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach lit. b) nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Bei mehreren gleichrangigen Bezugsberechtigten wird das Todesfallkapital gleichmässig aufgeteilt. Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen abändern.

#### **3.5. Risikovorsorge**

Für versicherte Personen mit Beitragsalter 18 - 24 wird die Risikovorsorge geführt, welche nur die Risiken Tod und Invalidität deckt. Die Höhe der Leistungen ist gleich, wie bei den vorstehend angeführten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.

#### **4. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

##### **4.1. Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden**

Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

##### **4.2. Ungerechtfertigte Vorteile**

Die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- a. der AHV/IV;
- b. der Unfallversicherung(en), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- c. der Militärversicherung;
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- e. einer Schadenversicherung, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen;
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und –konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Allfällige Kapitalleistungen werden dabei in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement werden gekürzt, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90% des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

Altersleistungen werden in gleicher Weise koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden.

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers, des Lebenspartners oder des im Sinne des ZGB eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Stiftung verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

Die Stiftung kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Stiftung abtreten. In diesem Umfang steht der Stiftung ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

#### **4.3. Anpassung der Renten an die Preisentwicklung**

BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

In den übrigen Fällen werden die laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Stiftung erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht.

#### **4.4. Form der Vorsorgeleistungen**

Die Vorsorgeleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

#### **4.5. Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort**

Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen, an eine, vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz überwiesen.

Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

#### **4.6. Anspruchsbegründung**

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vorsätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

#### **4.7. Abtretung und Verpfändung**

Die durch dieses Vorsorgereglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

#### **4.8. Vorleistungspflicht**

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechnete Person Vorleistung von der Stiftung verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

#### **4.9. Subrogation**

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Vorsorgereglement ein.

#### **4.10. Rückerstattung zu unrecht bezogener Leistungen**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt. Basis für die Verzinsung ist der BVG-Mindestzinssatz.

Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

## **5. FREIZÜGIGKEITSFALL**

### **5.1. Austrittsleistung**

Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG- Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

### **5.2. Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung**

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

### **5.3. Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form**

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeinrichtung gemäss BVG unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

### **5.4. Barauszahlung**

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt,
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen BVG-Altersguthabens hingegen nicht verlangen, wenn sie:

- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- in Liechtenstein wohnen.



Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Stiftung nach ihrer Echtheit geprüft). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

### **5.5. Vom Arbeitgeber finanzierte Eintrittsleistung**

Hat die Firma bzw. die verbundene Unternehmung die Eintrittsleistung einer versicherten Person ganz oder teilweise übernommen, zieht die Stiftung den entsprechenden Betrag von der Austrittsleistung ab.

Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um mindestens einen Zehntel des von der Firma bzw. der verbundenen Unternehmung übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an das vom entsprechenden Arbeitgeber geäußerte Arbeitgeberbeitragsreservenkonto.

### **5.6. Abrechnung und Information**

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Stiftung orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, wobei sie insbesondere darauf aufmerksam macht, wie der Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten werden kann.

### **5.7. Berechnung der Austrittsleistung**

#### **5.7.1. Ordentlicher Anspruch**

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach dem Beitragsprimat.

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:

- Sparkapital;
- Mindestbetrag nach Art. 17 FZG;
- Altersguthaben nach BVG.

#### **5.7.2. Sparkapital**

Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem Sparkapital zuzüglich dem Zusatz-Sparkonto „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und dem Zusatz-Sparkonto "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung.

#### **5.7.3. Mindestbetrag bei Austritt aus der Stiftung**

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihr, während der Beitragsdauer ab Alter 25 geleisteten unverzinsten Beiträge (Sparbeiträge plus Risikobeiträge), samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100% auf diesen Beiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%.

Für die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ab dem 58. Altersjahr nach Art. 1.6.2. wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr berechnet.

Der für die Berechnung des Mindestbetrages anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Dieser ist im Anhang 1 zu diesem Vorsorgereglement festgehalten. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung des Sparkapitals zur Anwendung gelangt.

#### **5.7.4. Altersguthaben nach BVG**

Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

#### **5.8. Ehescheidung**

Bei Ehescheidung wird die für die Ehedauer zu ermittelnde Austrittsleistung nach den Artikeln 122, 123, 141 und 142 ZGB geteilt. Für den zu übertragenden Betrag gelten die Bestimmungen für die Übertragung, Erhaltung und Barauszahlung der Austrittsleistung sinngemäss.

Die Berechnung der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung erfolgt nach Art. 22 und 22a FZG.

Ein Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf wird wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

Wurde die versicherte Person verpflichtet einen Teil ihrer Austrittsleistung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so gewährt ihr die Stiftung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt gelangen zur Anwendung.

Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

#### **5.9. Teilliquidation**

Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Vollzug einer Teilliquidation der Stiftung sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.

#### **5.10. Weiterführung der Risikoleistungen**

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

## **6. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG**

### **6.1. Verpfändung**

#### **6.1.1. Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung**

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge als Pfand einsetzen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

#### **6.1.2. Mitteilung an die Stiftung**

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

#### **6.1.3. Pfandgläubiger**

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher.

Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

#### **6.1.4. Verwertung des Pfandes**

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

### **6.2. Vorbezug**

#### **6.2.1. Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs**

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Stiftung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Hat die versicherte Person in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug Einkäufe getätigt, so kann die daraus resultierende Austrittsleistung während drei Jahren ab dem Einkaufszeitpunkt nicht zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen werden.

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff "Wohneigentum" jeweils auch diesen Verwendungszweck.

Die Stiftung kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern sofern

- der beantragte Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient und
- die versicherte Person, die einen Anspruch auf Vorbezug geltend macht, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informiert wurde.

#### **6.2.2. Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug**

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag Fr. 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

#### **6.2.3. Kürzung der Leistungen**

Bei einem Vorbezug wird das Sparkapital um den vorbezogenen Betrag gekürzt.

Das Zusatz-Sparkonto „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und das Zusatz-Sparkonto "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" werden zuerst gekürzt. Das Sparkapital wie auch das BVG-Altersguthaben werden danach im Verhältnis des bezogenen Kapitals (nach Abzug des Zusatz-Sparkontos) zum Sparkapital (ohne Zusatz-Sparkonto) vor Bezug gekürzt. Das Verhältnis des persönlichen Sparkapitals zum Arbeitgeber-Sparkapital wird durch die Überweisung nicht verändert.

#### **6.2.4. Zusatzversicherung**

Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod und Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Stiftung auf Wunsch bei einer Lebensversicherungsgesellschaft eine Zusatzversicherung. Die administrative Abwicklung erfolgt ausschliesslich über die versicherte Person. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten dieser Kosten sind nur gegeben, wenn die Zusatzversicherung im Rahmen der gebundenen Vorsorge abgewickelt wird.

#### **6.2.5. Auszahlung**

Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung gefährdet, so kann die Auszahlung für einen Teil der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

1. Versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
2. versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
3. übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung informiert die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

#### **6.2.6. Rückzahlung**

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann im übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a. drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
- c. zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

#### **6.2.7. Mindestbetrag der Rückzahlung**

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt Fr. 20'000.-. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

#### **6.2.8. Wechsel des Wohneigentums**

Will die versicherte Person den, aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

#### **6.2.9. Rückzahlung bei Wertminderungen**

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

### **6.2.10. Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung**

Bei einer Rückzahlung wird das Sparkapital um den zurückbezahlten Betrag erhöht. Das BVG-Altersguthaben wird um den BVG-Anteil der Rückzahlung erhöht.

Die Rückzahlung kann maximal dem vorbezogenen und zum BVG-Mindestzinssatz verzinsten Betrag entsprechen.

### **6.2.11. Sicherung des Vorsorgezwecks**

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräußern. Als Veräußerung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen. Nicht als Veräußerung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräußerungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräußerungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.

Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a. drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b. nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c. bei Barauszahlung der Austrittsleistung; oder
- d. wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

## **6.3. Allgemeines, Begriffe**

### **6.3.1. Wohneigentum**

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf.

Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

### **6.3.2. Mieter-Beteiligungen**

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Vorsorgereglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt

aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

### **6.3.3. Eigenbedarf**

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

### **6.3.4. Voraussetzungen und Nachweis**

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen. Die Zustimmung ist gemäss den Bestimmungen der Stiftung zu belegen und allenfalls amtlich zu beglaubigen.

### **6.3.5. Information**

Die Stiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch der versicherten Person über:

- a. das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital,
- b. die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c. die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- d. die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- e. den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

### **6.3.6. Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung**

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

### **6.3.7. Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung**

Die Stiftung meldet den Vorbezug der Austrittsleistung oder die Pfandverwertung der Vorsorge- oder Austrittsleistung sowie die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular.

### **6.3.8. Kosten**

Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, trägt die versicherte Person.

Für die Abwicklung eines Vorbezugs wird der versicherten Person ein Betrag von Fr. 200.- in Rechnung gestellt.

## **7. ORGANISATION**

### **7.1. Verwaltung und Organisation**

#### **7.1.1. Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Vorsorgereglement sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift führen und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Stiftung erforderlichen Zusatzreglemente, Richtlinien und Weisungen.

Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse bestellen.

Der Stiftungsrat bezeichnet für die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten einen Geschäftsführer. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

#### **7.1.2. Paritätische Verwaltung**

Der Stiftungsrat besteht aus einer geraden Anzahl Personen, die zur Hälfte von den Arbeitnehmern bzw. von den Arbeitgebern gewählt oder bestimmt werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Die angeschlossenen Arbeitgeber haben Anrecht auf eine angemessene Vertretung im Stiftungsrat.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Treten Arbeitnehmervertreter aus dem Dienst beim Arbeitgeber aus oder werden pensioniert, so verlieren sie damit auch die Legitimation für das Mandat als Stiftungsrat. Ersatzwahlen erfolgen dann für den Rest der Amtsdauer.

#### **7.1.3. Sitzungen**

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Er wird vom Präsidenten einberufen oder auf schriftliches Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder, des Geschäftsführers oder der Revisionsstelle.

#### **7.1.4. Beschlüsse**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig und gültig, sofern ihnen alle Mitglieder zustimmen. Die Verhandlungen des Stiftungsrates und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.



## 7.2. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Revisionsstellenberichts.

Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c. die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- e. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- g. Artikel 51c BVG eingehalten wurde.

Die Revisionsstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.

## 7.3. Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Stiftung.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:

- a. die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet dem obersten Organ der Stiftung Empfehlungen insbesondere über:

- a. die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Der Experte orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht, in welchem er sich darüber äussert, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung Artikel 65d BVG entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

#### **7.4. Aufsicht**

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von der Stiftung jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt.

## **8. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **8.1. Schweigepflicht**

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Stiftung.

### **8.2. Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz**

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden. Insbesondere sind zu melden:

- die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person;
- die Scheidung einer versicherten Person;
- die Änderungen von anderweitigen Einkommen und Ersatzeinkommen (Leistungen aus AHV/IV/UVG/MV, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzielter Erwerbseinkommen);
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
- die Änderung des Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person;
- der Tod einer versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers/einer Rentenbezügerin;
- die Wiederverheiratung eines Bezügers/einer Bezügerin einer Ehegattenrente bzw. einer Rente an den geschiedenen Ehegatten;
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten (einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile) zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

### **8.3. Verjährung von Ansprüchen**

Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

### **8.4. Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen**

Die Stiftung ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;

- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Stiftung zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

#### **8.5. Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand**

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Vorsorgereglements zwischen der Stiftung, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

#### **8.6. Haftungsbegrenzung**

Die Forderungen gegenüber der Stiftung dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angesammelte, individuelle Sparkapital inklusive Zusatzkonti nicht übersteigen.

Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements vor. Konnte jedoch die Stiftung guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

#### **8.7. Übergangsregelung Umwandlungssatz bezüglich Absenkung 2016-2019**

Zur Abfederung der durch die Senkung des Umwandlungssatzes verursachten Reduktion der Altersrente, wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements für jede versicherte Person eine individuelle Übergangseinlage berechnet.

Der Anspruch auf die Übergangseinlage ergibt sich wie folgt:

- Wenn die Summe aus Alter und Beitragsjahren in der Stiftung am 31.12.2015 mindestens 80 Punkte ergibt, besteht Anspruch auf 100% der Übergangseinlage. Massgebend sind die Beitragsjahre seit dem letzten Eintritt in die Stiftung.
- Pro Punkt weniger als 80 reduziert sich der Anspruch um 5%.

Die so berechnete Übergangseinlage wird den versicherten Personen im Zeitpunkt der Pensionierung gutgeschrieben. Eine Gutschrift erfolgt nur im Ausmass des Rentenbezugs.

## 8.8. Reglementsänderungen

Dieses Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden.

Für Beschlüsse mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung der Stifterfirma erforderlich.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## 8.9. Lücken im Vorsorgereglement

In Fällen, für welche das Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

## 8.10. Inkrafttreten des Vorsorgereglements

Dieses Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Vorsorgereglemente. Das Inkrafttreten des vorliegenden Vorsorgereglements hat keine Auswirkungen auf die am 31. Dezember 2015 laufenden Renten.

Solothurn, 27. August 2015

### Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen

Der Stiftungsrat



Jean-Pierre Dubois  
Präsident



Christof Zürcher  
Vize-Präsident

**Masszahlen ab 2019**

**Eintrittsschwelle**

Die Eintrittsschwelle beträgt Fr. 21'330.- (3/4 der maximalen AHV-Altersrente)

**AHV-Altersrente**

Die maximale AHV-Altersrente pro Jahr beträgt Fr. 28'440.-

**Verzinsung**

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt	1.00%
Der technische Zinssatz beträgt	2.50%
Der Projektionszinssatz beträgt	1.00%
Der Verzugszinssatz einer fällig gewordenen Austrittsleistung beträgt	2.00%
Der Verzugszinssatz für fällig gewordene Beiträge beträgt	5.00%

### Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt:

Rücktritts- Alter	Jahr			
	2016	2017	2018	ab 2019
65	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%
64	6.05%	5.85%	5.65%	5.45%
63	5.90%	5.70%	5.50%	5.30%
62	5.75%	5.55%	5.35%	5.15%
61	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%
60	5.45%	5.25%	5.05%	4.85%
59	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%
58	5.15%	4.95%	4.75%	4.55%

Bei Pensionierung nach dem Alter 65 erhöht sich der Umwandlungssatz um 0.15% pro Jahr.

Die Altersrente wird berechnet, indem der dem entsprechenden Alter zugeordnete Umwandlungssatz mit dem vorhandenen Sparkapital multipliziert wird.

**Liste der Arbeitgeber**

Per 01.01.2016 sind die Mitarbeitenden der folgenden Arbeitgeber bei der Stiftung versichert:

- Centris AG
- EQUAM Stiftung
- Gemeinsame Einrichtung KVG
- Ombudsstelle der sozialen Krankenversicherung
- santésuisse
- SASIS AG
- SVK, Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer
- tarifsuisse AG



**Beiträge und maximal mögliches Sparkapital****Beitragsplan Standard - Sätze in Prozent des versicherten Lohnes**

Alter	Sparbeitrag			Risikobeitrag			Total			maximales Sparkapital
	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	
18	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
19	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
20	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
21	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
22	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
23	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
24	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
25	11.00	5.50	5.50	3.50	0.00	3.50	14.50	5.50	9.00	11.00
26	11.00	5.50	5.50	3.50	0.00	3.50	14.50	5.50	9.00	22.22
27	11.00	5.50	5.50	3.50	0.00	3.50	14.50	5.50	9.00	33.66
28	11.00	5.50	5.50	3.50	0.00	3.50	14.50	5.50	9.00	45.34
29	11.00	5.50	5.50	3.50	0.00	3.50	14.50	5.50	9.00	57.24
30	12.50	6.25	6.25	3.50	0.00	3.50	16.00	6.25	9.75	70.89
31	12.50	6.25	6.25	3.50	0.00	3.50	16.00	6.25	9.75	84.81
32	12.50	6.25	6.25	3.50	0.00	3.50	16.00	6.25	9.75	99.00
33	12.50	6.25	6.25	3.50	0.00	3.50	16.00	6.25	9.75	113.48
34	12.50	6.25	6.25	3.50	0.00	3.50	16.00	6.25	9.75	128.25
35	14.00	7.00	7.00	3.50	0.00	3.50	17.50	7.00	10.50	144.82
36	14.00	7.00	7.00	3.50	0.00	3.50	17.50	7.00	10.50	161.71
37	14.00	7.00	7.00	3.50	0.00	3.50	17.50	7.00	10.50	178.95
38	14.00	7.00	7.00	3.50	0.00	3.50	17.50	7.00	10.50	196.53
39	14.00	7.00	7.00	3.50	0.00	3.50	17.50	7.00	10.50	214.46
40	15.50	7.75	7.75	3.50	0.00	3.50	19.00	7.75	11.25	234.25
41	15.50	7.75	7.75	3.50	0.00	3.50	19.00	7.75	11.25	254.43
42	15.50	7.75	7.75	3.50	0.00	3.50	19.00	7.75	11.25	275.02
43	15.50	7.75	7.75	3.50	0.00	3.50	19.00	7.75	11.25	296.02
44	15.50	7.75	7.75	3.50	0.00	3.50	19.00	7.75	11.25	317.44
45	17.00	8.50	8.50	3.50	0.00	3.50	20.50	8.50	12.00	340.79
46	17.00	8.50	8.50	3.50	0.00	3.50	20.50	8.50	12.00	364.61
47	17.00	8.50	8.50	3.50	0.00	3.50	20.50	8.50	12.00	388.90
48	17.00	8.50	8.50	3.50	0.00	3.50	20.50	8.50	12.00	413.68
49	17.00	8.50	8.50	3.50	0.00	3.50	20.50	8.50	12.00	438.95
50	19.00	9.50	9.50	3.50	0.00	3.50	22.50	9.50	13.00	466.73
51	19.00	9.50	9.50	3.50	0.00	3.50	22.50	9.50	13.00	495.06
52	19.00	9.50	9.50	3.50	0.00	3.50	22.50	9.50	13.00	523.96
53	19.00	9.50	9.50	3.50	0.00	3.50	22.50	9.50	13.00	553.44
54	19.00	9.50	9.50	3.50	0.00	3.50	22.50	9.50	13.00	583.51
55	21.50	10.75	10.75	3.50	0.00	3.50	25.00	10.75	14.25	616.68
56	21.50	10.75	10.75	3.50	0.00	3.50	25.00	10.75	14.25	650.52
57	21.50	10.75	10.75	3.50	0.00	3.50	25.00	10.75	14.25	685.03
58	21.50	10.75	10.75	3.50	0.00	3.50	25.00	10.75	14.25	720.23
59	21.50	10.75	10.75	3.50	0.00	3.50	25.00	10.75	14.25	756.13
60	24.00	12.00	12.00	3.50	0.00	3.50	27.50	12.00	15.50	795.26
61	24.00	12.00	12.00	3.50	0.00	3.50	27.50	12.00	15.50	835.16
62	24.00	12.00	12.00	3.50	0.00	3.50	27.50	12.00	15.50	875.86
63	24.00	12.00	12.00	3.50	0.00	3.50	27.50	12.00	15.50	917.38
64	24.00	12.00	12.00	3.50	0.00	3.50	27.50	12.00	15.50	959.73
65	24.00	12.00	12.00	3.50	0.00	3.50	27.50	12.00	15.50	1002.92

AN: Arbeitnehmer

AG: Arbeitgeber

Die maximal mögliche Einlage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparkapital gemäss obiger Tabelle und dem bereits vorhandenen Sparkapital. Massgebend sind die Bestimmungen von Art. 2.9.

**Beitragsplan Plus A: Arbeitnehmer-Sparbeiträge um 2 Prozentpunkte erhöht**

Alter	Sparbeitrag			Risikobeitrag			Total			maximales Sparkapital
	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	
18	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
19	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
20	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
21	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
22	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
23	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
24	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
25	13.00	7.50	5.50	3.50	0.00	3.50	16.50	7.50	9.00	13.00
26	13.00	7.50	5.50	3.50	0.00	3.50	16.50	7.50	9.00	26.26
27	13.00	7.50	5.50	3.50	0.00	3.50	16.50	7.50	9.00	39.79
28	13.00	7.50	5.50	3.50	0.00	3.50	16.50	7.50	9.00	53.58
29	13.00	7.50	5.50	3.50	0.00	3.50	16.50	7.50	9.00	67.65
30	14.50	8.25	6.25	3.50	0.00	3.50	18.00	8.25	9.75	83.51
31	14.50	8.25	6.25	3.50	0.00	3.50	18.00	8.25	9.75	99.68
32	14.50	8.25	6.25	3.50	0.00	3.50	18.00	8.25	9.75	116.17
33	14.50	8.25	6.25	3.50	0.00	3.50	18.00	8.25	9.75	132.99
34	14.50	8.25	6.25	3.50	0.00	3.50	18.00	8.25	9.75	150.15
35	16.00	9.00	7.00	3.50	0.00	3.50	19.50	9.00	10.50	169.16
36	16.00	9.00	7.00	3.50	0.00	3.50	19.50	9.00	10.50	188.54
37	16.00	9.00	7.00	3.50	0.00	3.50	19.50	9.00	10.50	208.31
38	16.00	9.00	7.00	3.50	0.00	3.50	19.50	9.00	10.50	228.48
39	16.00	9.00	7.00	3.50	0.00	3.50	19.50	9.00	10.50	249.05
40	17.50	9.75	7.75	3.50	0.00	3.50	21.00	9.75	11.25	271.53
41	17.50	9.75	7.75	3.50	0.00	3.50	21.00	9.75	11.25	294.46
42	17.50	9.75	7.75	3.50	0.00	3.50	21.00	9.75	11.25	317.85
43	17.50	9.75	7.75	3.50	0.00	3.50	21.00	9.75	11.25	341.70
44	17.50	9.75	7.75	3.50	0.00	3.50	21.00	9.75	11.25	366.04
45	19.00	10.50	8.50	3.50	0.00	3.50	22.50	10.50	12.00	392.36
46	19.00	10.50	8.50	3.50	0.00	3.50	22.50	10.50	12.00	419.20
47	19.00	10.50	8.50	3.50	0.00	3.50	22.50	10.50	12.00	446.59
48	19.00	10.50	8.50	3.50	0.00	3.50	22.50	10.50	12.00	474.52
49	19.00	10.50	8.50	3.50	0.00	3.50	22.50	10.50	12.00	503.01
50	21.00	11.50	9.50	3.50	0.00	3.50	24.50	11.50	13.00	534.07
51	21.00	11.50	9.50	3.50	0.00	3.50	24.50	11.50	13.00	565.75
52	21.00	11.50	9.50	3.50	0.00	3.50	24.50	11.50	13.00	598.07
53	21.00	11.50	9.50	3.50	0.00	3.50	24.50	11.50	13.00	631.03
54	21.00	11.50	9.50	3.50	0.00	3.50	24.50	11.50	13.00	664.65
55	23.50	12.75	10.75	3.50	0.00	3.50	27.00	12.75	14.25	701.44
56	23.50	12.75	10.75	3.50	0.00	3.50	27.00	12.75	14.25	738.97
57	23.50	12.75	10.75	3.50	0.00	3.50	27.00	12.75	14.25	777.25
58	23.50	12.75	10.75	3.50	0.00	3.50	27.00	12.75	14.25	816.30
59	23.50	12.75	10.75	3.50	0.00	3.50	27.00	12.75	14.25	856.12
60	26.00	14.00	12.00	3.50	0.00	3.50	29.50	14.00	15.50	899.24
61	26.00	14.00	12.00	3.50	0.00	3.50	29.50	14.00	15.50	943.23
62	26.00	14.00	12.00	3.50	0.00	3.50	29.50	14.00	15.50	988.09
63	26.00	14.00	12.00	3.50	0.00	3.50	29.50	14.00	15.50	1033.86
64	26.00	14.00	12.00	3.50	0.00	3.50	29.50	14.00	15.50	1080.53
65	26.00	14.00	12.00	3.50	0.00	3.50	29.50	14.00	15.50	1128.14

AN: Arbeitnehmer

AG: Arbeitgeber

Die maximal mögliche Einlage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparkapital gemäss obiger Tabelle und dem bereits vorhandenen Sparkapital. Massgebend sind die Bestimmungen von Art. 2.9.

**Beitragsplan Plus B: Arbeitnehmer-Sparbeiträge um 3.5 Prozentpunkte erhöht**

Alter	Sparbeitrag			Risikobeitrag			Total			maximales Sparkapital
	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	
18	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
19	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
20	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
21	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
22	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
23	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
24	0.00	0.00	0.00	3.50	0.00	3.50	3.50	0.00	3.50	0.00
25	14.50	9.00	5.50	3.50	0.00	3.50	18.00	9.00	9.00	14.50
26	14.50	9.00	5.50	3.50	0.00	3.50	18.00	9.00	9.00	29.29
27	14.50	9.00	5.50	3.50	0.00	3.50	18.00	9.00	9.00	44.38
28	14.50	9.00	5.50	3.50	0.00	3.50	18.00	9.00	9.00	59.76
29	14.50	9.00	5.50	3.50	0.00	3.50	18.00	9.00	9.00	75.46
30	16.00	9.75	6.25	3.50	0.00	3.50	19.50	9.75	9.75	92.97
31	16.00	9.75	6.25	3.50	0.00	3.50	19.50	9.75	9.75	110.83
32	16.00	9.75	6.25	3.50	0.00	3.50	19.50	9.75	9.75	129.04
33	16.00	9.75	6.25	3.50	0.00	3.50	19.50	9.75	9.75	147.62
34	16.00	9.75	6.25	3.50	0.00	3.50	19.50	9.75	9.75	166.58
35	17.50	10.50	7.00	3.50	0.00	3.50	21.00	10.50	10.50	187.41
36	17.50	10.50	7.00	3.50	0.00	3.50	21.00	10.50	10.50	208.66
37	17.50	10.50	7.00	3.50	0.00	3.50	21.00	10.50	10.50	230.33
38	17.50	10.50	7.00	3.50	0.00	3.50	21.00	10.50	10.50	252.44
39	17.50	10.50	7.00	3.50	0.00	3.50	21.00	10.50	10.50	274.99
40	19.00	11.25	7.75	3.50	0.00	3.50	22.50	11.25	11.25	299.48
41	19.00	11.25	7.75	3.50	0.00	3.50	22.50	11.25	11.25	324.47
42	19.00	11.25	7.75	3.50	0.00	3.50	22.50	11.25	11.25	349.96
43	19.00	11.25	7.75	3.50	0.00	3.50	22.50	11.25	11.25	375.96
44	19.00	11.25	7.75	3.50	0.00	3.50	22.50	11.25	11.25	402.48
45	20.50	12.00	8.50	3.50	0.00	3.50	24.00	12.00	12.00	431.03
46	20.50	12.00	8.50	3.50	0.00	3.50	24.00	12.00	12.00	460.15
47	20.50	12.00	8.50	3.50	0.00	3.50	24.00	12.00	12.00	489.86
48	20.50	12.00	8.50	3.50	0.00	3.50	24.00	12.00	12.00	520.15
49	20.50	12.00	8.50	3.50	0.00	3.50	24.00	12.00	12.00	551.06
50	22.50	13.00	9.50	3.50	0.00	3.50	26.00	13.00	13.00	584.58
51	22.50	13.00	9.50	3.50	0.00	3.50	26.00	13.00	13.00	618.77
52	22.50	13.00	9.50	3.50	0.00	3.50	26.00	13.00	13.00	653.64
53	22.50	13.00	9.50	3.50	0.00	3.50	26.00	13.00	13.00	689.22
54	22.50	13.00	9.50	3.50	0.00	3.50	26.00	13.00	13.00	725.50
55	25.00	14.25	10.75	3.50	0.00	3.50	28.50	14.25	14.25	765.01
56	25.00	14.25	10.75	3.50	0.00	3.50	28.50	14.25	14.25	805.31
57	25.00	14.25	10.75	3.50	0.00	3.50	28.50	14.25	14.25	846.42
58	25.00	14.25	10.75	3.50	0.00	3.50	28.50	14.25	14.25	888.35
59	25.00	14.25	10.75	3.50	0.00	3.50	28.50	14.25	14.25	931.11
60	27.50	15.50	12.00	3.50	0.00	3.50	31.00	15.50	15.50	977.24
61	27.50	15.50	12.00	3.50	0.00	3.50	31.00	15.50	15.50	1024.28
62	27.50	15.50	12.00	3.50	0.00	3.50	31.00	15.50	15.50	1072.27
63	27.50	15.50	12.00	3.50	0.00	3.50	31.00	15.50	15.50	1121.21
64	27.50	15.50	12.00	3.50	0.00	3.50	31.00	15.50	15.50	1171.14
65	27.50	15.50	12.00	3.50	0.00	3.50	31.00	15.50	15.50	1222.06

AN: Arbeitnehmer

AG: Arbeitgeber

Die maximal mögliche Einlage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparkapital gemäss obiger Tabelle und dem bereits vorhandenen Sparkapital. Massgebend sind die Bestimmungen von Art. 2.9.

**Auskauf vorzeitige Pensionierung****Beitragsplan Standard**

Alter	Maximal mögliches Sparkapital im Zusatz-Sparkonto in % des versicherten Lohns						
	Vorzeitiges Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
25	172%	144%	117%	91%	68%	44%	20%
26	177%	148%	120%	94%	70%	45%	21%
27	182%	152%	124%	97%	72%	46%	22%
28	187%	157%	128%	100%	74%	47%	23%
29	193%	162%	132%	103%	76%	48%	24%
30	199%	167%	136%	106%	78%	49%	25%
31	205%	172%	140%	109%	80%	50%	26%
32	211%	177%	144%	112%	82%	52%	27%
33	217%	182%	148%	115%	84%	54%	28%
34	224%	187%	152%	118%	87%	56%	29%
35	231%	193%	157%	122%	90%	58%	30%
36	238%	199%	162%	126%	93%	60%	31%
37	245%	205%	167%	130%	96%	62%	32%
38	252%	211%	172%	134%	99%	64%	33%
39	260%	217%	177%	138%	102%	66%	34%
40	268%	224%	182%	142%	105%	68%	35%
41	276%	231%	187%	146%	108%	70%	36%
42	284%	238%	193%	150%	111%	72%	37%
43	293%	245%	199%	155%	114%	74%	38%
44	302%	252%	205%	160%	117%	76%	39%
45	311%	260%	211%	165%	120%	78%	40%
46	320%	268%	217%	170%	124%	80%	41%
47	330%	276%	223%	175%	128%	82%	42%
48	340%	284%	230%	180%	132%	84%	43%
49	350%	293%	237%	185%	136%	87%	44%
50	361%	302%	244%	191%	140%	90%	45%
51	372%	311%	251%	197%	144%	93%	46%
52	383%	320%	259%	203%	148%	96%	47%
53	395%	330%	267%	209%	152%	99%	48%
54	407%	340%	275%	215%	157%	102%	49%
55	419%	350%	283%	221%	162%	105%	50%
56	432%	361%	292%	228%	167%	108%	51%
57	445%	372%	301%	235%	172%	111%	53%
58	458%	383%	310%	242%	177%	114%	55%
59		394%	319%	249%	182%	117%	57%
60			329%	256%	187%	121%	59%
61				264%	193%	125%	61%
62					199%	129%	63%
63						133%	65%
64							67%

Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

## Beitragsplan Plus A

Alter	Maximal mögliches Sparkapital im Zusatz-Sparkonto in % des versicherten Lohns						
	Vorzeitiges Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
25	192%	161%	130%	102%	75%	48%	24%
26	198%	166%	134%	105%	77%	49%	25%
27	204%	171%	138%	108%	79%	50%	26%
28	210%	176%	142%	111%	81%	52%	27%
29	216%	181%	146%	114%	83%	54%	28%
30	222%	186%	150%	117%	85%	56%	29%
31	229%	192%	155%	120%	88%	58%	30%
32	236%	198%	160%	124%	91%	60%	31%
33	243%	204%	165%	128%	94%	62%	32%
34	250%	210%	170%	132%	97%	64%	33%
35	258%	216%	175%	136%	100%	66%	34%
36	266%	222%	180%	140%	103%	68%	35%
37	274%	229%	185%	144%	106%	70%	36%
38	282%	236%	191%	148%	109%	72%	37%
39	290%	243%	197%	152%	112%	74%	38%
40	299%	250%	203%	157%	115%	76%	39%
41	308%	258%	209%	162%	118%	78%	40%
42	317%	266%	215%	167%	122%	80%	41%
43	326%	274%	221%	172%	126%	82%	42%
44	336%	282%	228%	177%	130%	84%	43%
45	346%	290%	235%	182%	134%	87%	44%
46	356%	299%	242%	187%	138%	90%	45%
47	367%	308%	249%	193%	142%	93%	46%
48	378%	317%	256%	199%	146%	96%	47%
49	389%	326%	264%	205%	150%	99%	48%
50	401%	336%	272%	211%	155%	102%	49%
51	413%	346%	280%	217%	160%	105%	50%
52	425%	356%	288%	224%	165%	108%	51%
53	438%	367%	297%	231%	170%	111%	53%
54	451%	378%	306%	238%	175%	114%	55%
55	465%	389%	315%	245%	180%	117%	57%
56	479%	401%	324%	252%	185%	120%	59%
57	493%	413%	334%	260%	191%	124%	61%
58	508%	425%	344%	268%	197%	128%	63%
59		438%	354%	276%	203%	132%	65%
60			365%	284%	209%	136%	67%
61				293%	215%	140%	69%
62					221%	144%	71%
63						148%	73%
64							75%

Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

## Beitragsplan Plus B

Alter	Maximal mögliches Sparkapital im Zusatz-Sparkonto in % des versicherten Lohns						
	Vorzeitiges Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
25	205%	172%	140%	109%	80%	51%	26%
26	211%	177%	144%	112%	82%	53%	27%
27	217%	182%	148%	115%	84%	55%	28%
28	224%	187%	152%	118%	87%	57%	29%
29	231%	193%	157%	122%	90%	59%	30%
30	238%	199%	162%	126%	93%	61%	31%
31	245%	205%	167%	130%	96%	63%	32%
32	252%	211%	172%	134%	99%	65%	33%
33	260%	217%	177%	138%	102%	67%	34%
34	268%	224%	182%	142%	105%	69%	35%
35	276%	231%	187%	146%	108%	71%	36%
36	284%	238%	193%	150%	111%	73%	37%
37	293%	245%	199%	155%	114%	75%	38%
38	302%	252%	205%	160%	117%	77%	39%
39	311%	260%	211%	165%	120%	79%	40%
40	320%	268%	217%	170%	124%	81%	41%
41	330%	276%	223%	175%	128%	83%	42%
42	340%	284%	230%	180%	132%	85%	43%
43	350%	293%	237%	185%	136%	88%	44%
44	361%	302%	244%	191%	140%	91%	45%
45	372%	311%	251%	197%	144%	94%	46%
46	383%	320%	259%	203%	148%	97%	47%
47	395%	330%	267%	209%	152%	100%	48%
48	407%	340%	275%	215%	157%	103%	49%
49	419%	350%	283%	221%	162%	106%	50%
50	432%	361%	292%	228%	167%	109%	52%
51	445%	372%	301%	235%	172%	112%	54%
52	458%	383%	310%	242%	177%	115%	56%
53	472%	394%	319%	249%	182%	118%	58%
54	486%	406%	329%	256%	187%	122%	60%
55	501%	418%	339%	264%	193%	126%	62%
56	516%	431%	349%	272%	199%	130%	64%
57	531%	444%	359%	280%	205%	134%	66%
58	547%	457%	370%	288%	211%	138%	68%
59		471%	381%	297%	217%	142%	70%
60			392%	306%	224%	146%	72%
61				315%	231%	150%	74%
62					238%	154%	76%
63						159%	78%
64							80%

Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

**Einkauf AHV-Überbrückungsrente**

Tarifsätze für eine AHV-Überbrückungsrente von Fr. 1'000 p.a. zahlbar bis Alter 65

Alter	AHV-Überbrückungsrente ab Alter							
	58	59	60	61	62	63	64	65
25	2'349	1'988	1'634	1'290	957	630	311	0
26	2'419	2'048	1'683	1'329	986	649	320	0
27	2'492	2'109	1'734	1'369	1'016	668	330	0
28	2'567	2'172	1'786	1'410	1'046	688	340	0
29	2'644	2'237	1'840	1'452	1'077	709	350	0
30	2'723	2'304	1'895	1'496	1'109	730	361	0
31	2'805	2'373	1'952	1'541	1'142	752	372	0
32	2'889	2'444	2'011	1'587	1'176	775	383	0
33	2'976	2'517	2'071	1'635	1'211	798	394	0
34	3'065	2'592	2'133	1'684	1'247	822	406	0
35	3'157	2'670	2'197	1'735	1'284	847	418	0
36	3'252	2'750	2'263	1'787	1'323	872	431	0
37	3'350	2'832	2'331	1'841	1'363	898	444	0
38	3'450	2'917	2'401	1'896	1'404	925	457	0
39	3'553	3'005	2'473	1'953	1'446	953	471	0
40	3'660	3'095	2'547	2'012	1'489	982	485	0
41	3'770	3'188	2'623	2'072	1'534	1'011	500	0
42	3'883	3'284	2'702	2'134	1'580	1'041	515	0
43	3'999	3'383	2'783	2'198	1'627	1'072	530	0
44	4'119	3'484	2'866	2'264	1'676	1'104	546	0
45	4'243	3'589	2'952	2'332	1'726	1'137	562	0
46	4'370	3'697	3'041	2'402	1'778	1'171	579	0
47	4'501	3'808	3'132	2'474	1'831	1'206	596	0
48	4'636	3'922	3'226	2'548	1'886	1'242	614	0
49	4'775	4'040	3'323	2'624	1'943	1'279	632	0
50	4'918	4'161	3'423	2'703	2'001	1'317	651	0
51	5'066	4'286	3'526	2'784	2'061	1'357	671	0
52	5'218	4'415	3'632	2'868	2'123	1'398	691	0
53	5'375	4'547	3'741	2'954	2'187	1'440	712	0
54	5'536	4'683	3'853	3'043	2'253	1'483	733	0
55	5'702	4'824	3'969	3'134	2'321	1'528	755	0
56	5'873	4'969	4'088	3'228	2'391	1'574	778	0
57	6'049	5'118	4'211	3'325	2'463	1'621	801	0
58	6'230	5'272	4'337	3'425	2'537	1'670	825	0
59		5'430	4'467	3'528	2'613	1'720	850	0
60			4'601	3'634	2'691	1'772	875	0
61				3'743	2'772	1'825	901	0
62					2'855	1'880	928	0
63						1'936	956	0
64							985	0
65								0

Diese Tarifsätze sind gültig, sofern die Überbrückungsrente bis zum Alter 65 bezogen wird. Zwischenwerte werden anteilmässig durch lineare Interpolation berücksichtigt. Wird die Überbrückungsrente bis zum Alter 64 bezogen, so verschieben sich die Werte jeweils um ein Jahr.